

B-Plan Nr. 15 "West I"

Ausgang aus der Tagesordnung Am Hang 8
"Die Blocke" vom 28.07.1994 Brüggenmanstr. 12

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
Az. 60/622.06

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „West I“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Am Hang 8 wird so verändert, daß ein Abstand von 3 m zum vorhandenen Fußweg verbleibt. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Brüggenmanstraße 12 wird um 8 m nach Westen hin erweitert. Es verbleibt ein Grenzabstand zum Nachbarn von 3 m.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW Seite 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 15. 3. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „West I“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Für das Grundstück Hermann-Stehr-Straße 21, Flur 36, Flurstück 148 der Gemarkung Wadersloh wird die Dachneigung auf 0–40° und die Geschoßflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW Seite 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 2 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 3. 2. 1994 und 15. 3. 1994 öffentlich bekanntgemacht. Die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“, einschließlich der Begründungen, liegen ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 25. April 1994

Wolf
Bürgermeister